



Studiengang Medieninformatik

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Systeminformatiker/in
- Informationselektroniker/in
- Fachinformatiker/in (verschiedener Ausrichtungen)
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/in
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Mathematisch-Technische/r Assistent/in

(3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

(4) Ausbildungsplan:

Als fachspezifische berufsbezogene Tätigkeitsbereiche für die Auswahlordnung zählen:

- Computertechnik,
- Softwareentwicklung,
- Film- und Fernsehproduktion,
- Projektmanagement und –steuerung,
- Multimedia,
- Produktgestaltung,
- weitere Tätigkeitsbereiche, soweit sie inhaltlich zu den Ausbildungsinhalten der Medieninformatik passen.

Mindestens die Hälfte der Tätigkeiten des Vorpraktikums soll im IT-Tätigkeitsfeld absolviert werden.